

**Änderung der Ordnung
für den postgradualen Studiengang
„Master of Peace and Security Studies –
(M.P.S.)“ in der Fassung
vom 29. September 2004**

Vom 7. Februar 2005

Das Präsidium der Universität Hamburg hat auf seiner Sitzung vom 10. März 2005 die am 7. Februar 2005 von dem Gemeinsamen Ausschuss für den postgradualen Studiengang „Master of Peace and Security Studies – (M.P.S.)“ auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 30) (HmbHG) in Verbindung mit den §§ 97 Absatz 2, 101 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98) beschlossenen nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Master of Peace and Security Studies – (M.P.S.)“ der Universität Hamburg vom 29. September 2004 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

1. In § 1 Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt: „Für Studierende, die das zweite Semester des Studiengangs „European Master’s Degree in Human Rights and Democratisation“ (E.MA) an der Universität Hamburg und dem IFSH absolvieren, gilt die Ordnung entsprechend.“
2. In § 1 Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt: „An Studierende nach Absatz 1 Satz 2, die die Prüfungsleistungen nach Maßgabe der für den E.MA geltenden Rules of Assessment und dieser Prüfungsordnung erfolgreich absolviert haben, verleiht die Universität den akademischen Grad „European Master in Human Rights and Democratisation.““
3. In § 17 Absatz 1 wird als neuer Halbsatz angefügt: „; für Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 2 umfasst es das Modul VII und das Abschlussmodul.““
4. In der Modulbeschreibung des Moduls VII: Praxisgerichtetes Studieren
 - a) wird im Text zu Inhalte und Qualifikationsziele hinter „Die Studierenden sind zur Teilnahme an mindestens einem RI-Seminar verpflichtet.“ eingefügt:

„Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sind zur Teilnahme an RI-Seminaren im Umfang von 9 LP verpflichtet.“,

- b) lautet die erste Zeile des Textes zu Arbeitsaufwand neu: „RI-Seminare(e) (inklusive Modulteilprüfung): 2 LP/9 LP“,
- c) lautet der Text zu Gesamtaufwand des Moduls neu: „6 LP/für Studierende nach Absatz 1 Satz 2 9 LP“.
5. In der Modulbeschreibung des Moduls IX: Abschlussmodul lautet der Text zu Arbeitsaufwand neu: „Erstellung der Masterarbeit (15 LP)/für Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 2 (18 LP) Final Colloquium (3 LP)“ und zu Gesamtaufwand des Moduls: „18 LP/für Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 2 (21 LP)“.
6. § 18 Absatz 4 lautet neu:

„(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwölf Wochen, für Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 2 15 Wochen. Von der Bearbeitungszeit sind die letzten vier Wochen als individuelle Fertigstellungsphase für die Studierenden vorgesehen, in der sie von anderweitigen Forschungsverpflichtungen oder Arbeitsaufgaben am Residenzinstutitut befreit sind. Die Masterarbeiten sind zum 15. Juli des jeweiligen Studienjahres abzugeben. Sie sollen 40 bis 50 Seiten, für Studierende nach § 1 Absatz 2 Satz 1 etwa 80 Seiten umfassen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 23 Absatz 2).“

Hamburg, den 7. Februar 2005

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 746